

§5

Übergangsbestimmungen

Versorgungsbeiträge nach dieser Rechtsverordnung sind, beginnend im Jahr 2007, auf der Grundlage von pauschalieren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Personen nach § 2 Satz 1 zu leisten, die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche übernommen wurden. Dafür wird nach § 2 Satz 2 der Vomhundertsatz auf 40 v. H. festgelegt.

§6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vorn 1. Januar 2007 in Kraft.

Kiel, den 9. Juli 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3625-1-SAV/F vH

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur ersten Sitzung der VII. Legislaturperiode

Nach § 39 Satz 2 des Synodalwahlgesetzes hat die Kirchenleitung auf ihren Sitzungen am 5. Mai und 6./7. Juli 2009 als Termin der konstituierenden Sitzung der Synode für die VII. Legislaturperiode den 18. bis 19. September 2009 bestimmt.

Nach Artikel 74 Absatz 2 der Verfassung beruft die Kirchenleitung die Synode zu ihrer ersten Sitzung der siebten Wahlperiode

vorn 18. bis 19. September 2009

nach Rendsburg ein.

Wir bitten die Kirchengemeinden, am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. September 2009, in allen Gottesdiensten der Tagung der Nordelbischen Synode fürbittend zu gedenken.

Schleswig, den 8. Mai 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1022/09 - 2 - R Da

Satzung der Stiftung "Kunst und Kirche" Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche"

Vorn 7. Juli 2009

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 4./5. Mai 2009 die nachstehende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

(1) Die in der Trägerschaft der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche errichtete rechtlich unselbstständige Stiftung führt

den Namen "Kunst und Kirche - Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche".

(2) Sitz der Stiftung ist Harnburg.

§2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die ihr übergebenen Kunstwerke, Kulturgegenstände, Fotografien, Bücher usw., in Obhut zu nehmen, zu bewahren, zu pflegen und zu erhalten, um sie für kirchliche Zwecke im weitesten Sinne und damit auch für kirchliche Bildungszwecke leih- oder mietweise zur Verfügung zu stellen und/oder Ausstellungen zu gestalten und zu zeigen. Die Verwirklichung der Zwecke erfolgt im Auftrag und Namen des Stiftungsvorstandes durch den Verein "Freunde des kirchlichen Kunstdienstes e.v." oder den kirchlichen Kunstdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Die Stiftung kann, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen, neue Sammlungsgebiete im Bereich der Kunst und Kultur erschließen sowie auf vertraglicher Grundlage weitere Kunstwerke oder Sammlungen erwerben oder übernehmen.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung wie folgt zusammen:

- a) Vermögen i. H. v. 75.000,- Euro;
- b) Kunstvermögen der Graphothek entsprechend dem Bestandskatalog;
- c) Bestand einer Kunstbibliothek des Vereins entsprechend den näheren Angaben im Stiftungsgeschäft.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es ist in seinem Bestand zu erhalten sowie sicher und ertragbringend anzulegen.

(4) Im Ausnahmefall können einzelne Werke aus dem Kunstvermögen ausschließlich zur grundsätzlichen Sicherung des Bestandes und des Erhaltes des Kunstvermögens veräußert werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles sowie über den Beschluss zur Veräußerung entscheidet der Stiftungsvorstand einstimmig. Der Veräußerungserlös ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Wunsch des oder der Zuwendenden dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen (Zustiftungen).

(6) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Aufwendungen der **Stiftung** verwendet werden.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus **fünf** Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Mitglieder, die durch den Verein "Freunde des kirchlichen Kunstdienstes e.v." berufen werden;
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Nordelbischen Kunstdienstes, der oder die von diesem berufen wird;
- c) ein Mitglied, das durch die Kirchenleitung berufen wird;
- d) ein Jurist oder eine Juristin, die oder der durch das Rechtsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes entsandt wird.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen kunsthistorisch, künstlerisch, architektonisch und/oder stiftungsrechtlich sachverständig sein. Sie müssen in ihrer Mehrheit Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sein. Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die nicht Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind, müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg gehörenden Kirche angehören.

(4) Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsvorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(5) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsvorstandes fort.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes scheiden vorzeitig aus dem Amt aus

- a) durch erklärten Verzicht auf ihr Amt im Stiftungsvorstand oder
- b) durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes bei Verhalten oder Handeln, das dem Zweck der Stiftung zuwider läuft oder
- c) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung in das Amt des Mitglieds im Stiftungsvorstand.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird von dem jeweils zuständigen Gremium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die **Stiftung** tätig. **Ihnen** können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere **1. über** die Vergabe der Stiftungsmittel,

2. über die Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke, insbesondere die Gestaltung der Zweckverwirklichung nach § 2 Absatz 1 Satz 2,

3. über die Annahme von **Zustiftungen** und Spenden,

4. über Maßnahmen des Fundraisings zur Einwerbung von Spenden und Zustiftungen,

5. eine Entgeltordnung für Verleih und Miete von Kunstwerken,

6. bei Bedarf über die Einrichtung oder Auflösung eines künstlerischen Beirates nach § 6 der Satzung,

7. innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung,

8. einen Jahresbericht über die Vermögensverwaltung und die Mittelverwendung zur Vorlage an das zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Im Rechtsverkehr wird die **Stiftung** durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche vertreten.

§6

Künstlerischer Beirat

Der künstlerische Beirat kann bei Bedarf nach näheren Festlegungen des Stiftungsvorstandes durch diesen eingerichtet und einberufen werden. Der Beirat dient der Beratung des Stiftungsvorstandes.

§7

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand.

(2) Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der **Stiftung** bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(3) Die Stiftung kann aus den Gründen des Absatzes 2 Nummer 2 auch mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§8

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der **Stiftung** fällt das Stiftungsvermögen zurück in den allgemeinen Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es soll für Zwecke verwandt werden, die dem Zweck dieser Stiftung möglichst nahe kommen. Private **Zustiftungen** zum **Stiftungsvermögen** müssen zweckentsprechend verwendet werden.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 2009

Gerhard Ulrich
Bischof
und Vorsitzender
der Kirchenleitung

Bemd Rickert
Mitglied
der Kirchenleitung

Az.: 812 (R) 2.24 - R Hu

Bekanntmachung der Änderung
der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen Eiderstedt

Vom 30. Juni 2009

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt ist mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 30. Juni 2009, Az. 10 KGV Eiderstedt Friedhofswesen - R Rk, gemäß Art. 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 30. Juni 2009

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Rosenkätter

*

Erste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen Eiderstedt

Vom 15. April 2009

§ 1

Die Satzung des EV.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt vom 29. Januar 2008 (GVOBl. S. 86) wird in § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Liste der Verbandsgemeinden wird um die Position „9. EV.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating“ ergänzt.

§2

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, am 1. Juli 2009 in Kraft.

Garding, den 15. April 2009

Pastor Holger Beermann
Vorsitzender der
Verbandsvertretung

Ute Bättcher
Mitglied der
Verbandsvertretung

(l.s.)

Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
(Kirchenkreis Hamburg-Ost)

Vom 29. Juni 2009

Die EV.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek führt vom Tage dieser Bekanntmachung an den Namen

"Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek".

Kiel, den 29. Juni 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Rosenkätter

Az.: 10 Steinbek - R Rk

Bekanntmachung
über die Kirchensiegel der Hauptbereiche
mit eigener Leitung

Vom 13. Juli 2009

In den Hauptbereichen

- a) Aus- und Fortbildung,
- b) Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs,
- c) Frauen, Männer, Jugend

sind gemäß § 4 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110) die nachstehend abgedruckten Kirchensiegel in Gebrauch genommen worden:

Zua:



Zub:



Zu c:



Die Siegelberechtigung

- des Nordelbischen Jugendwerks,
- des Nordelbischen Frauenwerks,